

Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

Per E-Mail an: stromvg@bfe.admin.ch

Bern, 31. Januar 2019

**Vernehmlassung zur Revision des Stromversorgungsgesetzes:
Stellungnahme der SBB.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, dass sich die SBB bei der Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) einbringen darf. Die SBB war bereits im Rahmen der externen Begleitgruppe zur Revision StromVG (AG StromVG) engagiert. Nun nehmen wir gerne die Gelegenheit wahr, Ihnen anlässlich der Vernehmlassung unsere konkreten Anliegen darzulegen.

Vorabbemerkung

Die SBB AG respektive die SBB Infrastruktur baut, betreibt und erhält die Bahnstromversorgung 16.7Hz des Normalspannetzes der schweizerischen Eisenbahnen. Die Bahnstromversorgung 16.7Hz ist im Eisenbahngesetz (EBG) geregelt und untersteht dem Stromversorgungsgesetz (StromVG) grundsätzlich nicht. Die Beziehung zwischen dem mit der Frequenz 16.7Hz und auf der Spannungsebene 132kV betriebenen Übertragungsnetz der schweizerischen Eisenbahnen sowie dem 50Hz Übertragungsnetz sind in Art. 1, Absatz 2, 3 und 3bis der Stromverordnungsverordnung (StromVV) geregelt.

Mit dem neuen **Art. 4a Elektrizitätsbezug des 16.7Hz Netzes** im StromVG wird – im Hinblick auf die laufenden und anstehenden Investitionen für die Erneuerung von Wasserkraftkonzessionen, dem Ausbau von Bahnstromkraftwerken sowie der schweizweiten Netzplanung für das 132kV/16.7Hz Übertragungsnetz – dem Bedürfnis nach erhöhter Rechtsicherheit der Bahnstromversorgung 16.7Hz Rechnung getragen. Diese Verankerung auf Gesetzesstufe, ergänzend zur bestehenden Regelung in Art.1, Absatz 2, 3 und 3bis der StromVV, begrüßen wir sehr.

Entsprechend der verschiedenen Aufgaben konzentriert sich unsere Stellungnahme auf die Rollen als Bahnstromversorger 16.7Hz der schweizerischen Eisenbahnen, als Kraftwerksbetreiber, der am Regelenergie- und Flexibilitätsmarkt teilnehmen kann, sowie als Endverbraucher, welcher Elektrizität für den Verbrauch seiner Liegenschaften, Betriebe und Anlagen kauft.

Anträge zur Revision StromVG

Bemerkungen zu Art. 4a

Zu Abs. 2:

Antrag:

²Der Bundesrat kann vorsehen, dass die unter Anwendung von Absatz 1 Buchstabe a ~~erzeugte~~ bezogene Elektrizität in das 50-Hz-Netz zurückgespeist werden muss. Er kann weitere Einzelheiten des Zusammenspiels zwischen 50-Hz- und 16,7-Hz-Netz regeln.

Bemerkungen zu Art. 6

Zu Abs. 1: Eine Unterscheidung von Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Jahr ist nicht notwendig und schafft allenfalls Streitfälle bezüglich einer Berechtigung (100 MWh oder nicht).

Antrag:

¹~~Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchs-~~
~~stätte~~, die von ihrem Netzzugang nicht oder nicht mehr Gebrauch machen, haben Anspruch, vom Netzbetreiber ihres Netzgebiets jederzeit zu angemessenen Elektrizitätstarifen mit der gewünschten Menge an Elektrizität versorgt zu werden (Grundversorgung).

Zu Abs. 2: Keine Produktvorgabe in der Grundversorgung, die Netzbetreiber sollen frei entscheiden können, welche Produkte angeboten werden.

Antrag:

Art. 6 Abs. 2 streichen.

Bemerkungen zu Art. 8a

Zu Abs. 6:

Buchstabe d. Innerhalb von Partnerkraftwerken soll grundsätzlich eine Lösung gefunden werden. Eine von aussen vorgegebene Lösung ist nicht zielführend.

Buchstabe g. (neu) Eine klare Unterscheidung zwischen Regelenergie und Speicherreserve muss beschrieben werden. Eine Überschneidung zweier Produkte ist zu verhindern.

Antrag:

Art. 8a, Abs. 6, Buchstabe d. streichen.

Art. 8a, Abs. 6, mit Buchstabe g. ergänzen:

Unter diesem Buchstaben sollen die ausserordentlichen Situationen für die jährliche Speicherreserve unmissverständlich definiert werden.

Bemerkungen zu Art. 14

Zu Abs. 3bis: Einleitungssatz

Antrag:

^{3bis} Auf Spannungsebenen unter 1 kV sowie für Endverbraucher in einem Arealnetz auf Spannungsebene unter 1 kV gelten bei ganzjährig genutzten Verbrauchsstätten zusätzlich die folgenden Vorgaben:

...

Bemerkungen zu Art. 17a

Zu Abs. 2: Die SBB ist für eine vollständige Marktöffnung im Messwesen. Keine Unterscheidung vom Jahresverbrauch resp. Anschlussleistung. Eine Teilliberalisierung würde weniger als 1% aller Messpunkte betreffen. Dadurch würde der Markt stark behindert.

Antrag:

~~²Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh pro Verbrauchsstätte~~ sowie Elektrizitätserzeuger und Speicherbetreiber mit einer Anschlussleistung von mehr als 30 kVA können einen Dritten freier Wahl mit dem Messstellenbetrieb, den Messdienstleistungen oder der gesamten Verrechnungsmessung beauftragen. Soweit sie dieses Wahlrecht nicht ausüben, bleibt der Netzbetreiber ihres Netzgebietes zuständig.

Zu Abs. 3: Die Handhabung im Messwesen soll analog dem Netzzugang erfolgen. Das heisst, dass Endverbraucher, die das Wahlrecht nicht oder nicht mehr ausüben, in die Zuständigkeit des Netzbetreibers ihres Netzgebietes fallen.

Antrag:

~~³Der Bundesrat kann vorsehen, dass ein einmal erlangtes Wahlrecht unabhängig vom jährlichen Verbrauch oder der Anschlussleistung bestehen bleibt. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen, insbesondere:~~

...

Bemerkungen zu Art. 17a^{bis}

Zu Abs. 1: Bei einer wie von der SBB vorgeschlagenen, vollständigen Marktöffnung im Messwesen kann jeder den Anbieter frei wählen und die Kosten regelt der Markt.

Antrag:

¹Für die Verrechnungsmessung erheben die Netzbetreiber von den Endverbrauchern, Elektrizitätserzeugern und Speicherbetreibern, welche die Messdienstleistungen beim Netzbetreiber beziehen, die den Anbieter nicht frei wählen können, ein Messentgelt. Dieses ist je Messpunkt zu entrichten und darf die anrechenbaren Kosten nicht übersteigen.

Zu Abs. 4: Bei einer, wie von der SBB vorgeschlagenen, vollständigen Marktöffnung im Messwesen kann jeder den Anbieter frei wählen.

Antrag:

Art. 17a^{bis}, Abs. 4 streichen.

Bemerkungen zu Art. 17b^{bis}

Zu Abs. 2: Nicht nur Verteilnetzbetreiber sollen die Flexibilität nutzen können. Dritte sollen auch die Möglichkeit haben, den Verteilnetzbetreibern Produkte für den Netzbetrieb anzubieten (gilt generell für Art 17b).

Nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit sollte der Netzbetreiber in jedem Fall individualisierte Verträge anbieten können.

Antrag:

²Den Verteilnetzbetreibern und Dritten steht im Rahmen ihres eines optimalen Netzbetriebs und innerhalb ihres eines Netzgebiets die netzdienliche Nutzung von Flexibilität offen. ~~Im Hinblick auf entsprechende Verträge bieten sie den Flexibilitätsinhabern für die erzeugungs- und für die verbrauchsseitige Flexibilität je einheitliche Vertragsbedingungen an.~~ Für Flexibilität mit grosser Netzdienlichkeit können sie individualisierte Verträge anbieten angeboten werden.

Zu Abs. 4: *Es ist zu unterscheiden zwischen ökonomischer Optimierung (Buchstabe a. und b.) und Netzsicherheit (Buchstabe c.).*

Bemerkungen zu Art. 20

Zu Abs. 2, Buchstabe b: Eine Bevorzugung von Angeboten mit effizienter Energienutzung bei Systemdienstleistungen widerspricht dem Ansatz zur Marktorientierung und verzerrt den Markt.

Antrag:

b. Sie ist für das Bilanzmanagement verantwortlich und stellt die weiteren Systemdienstleistungen einschliesslich Bereitstellung von Regelenergie sicher. Sofern sie die Systemdienstleistungen nicht selber erbringt, beschafft sie diese nach marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren. ~~Verbrauchsseitig berücksichtigt sie dabei vorab Angebote mit effizienter Energienutzung.~~

Bemerkungen zu Art. 33c

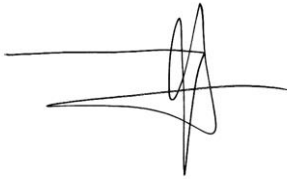
Bei der vollständigen Marktöffnung und der Gleichbehandlung aller Endverbraucher (keine Unterscheidung von Endverbrauchern aufgrund ihres Verbrauches) ist diese Übergangsbestimmung nicht notwendig.

Antrag:

Art. 33c streichen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen steht Ihnen Herr Jörg Schönberg (joerg.schoenberg@sbb.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping loops and horizontal strokes.

Jacques Boschung
Mitglied der Konzernleitung
Leiter SBB Infrastruktur

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Meier' with a stylized flourish.

Bernhard Meier
Delegierter Public Affairs und Regulation